

1. Satzung vom 05.09.2008

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Rehbach vom 17.12.2004 über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Rehbach vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 5 (Beitragsermittlung) wird wie folgt neu gefasst:

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

Artikel 2

§ 10 Abs. 1 (Vorausleistungen) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Über die Fälligkeit der Vorausleistungen entscheidet die Ortsgemeinde im Einzelfall.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rehbach, den 5.9.08

Reinhold Kessel

Reinhold Kessel

Ortsbürgermeister

(Siegel)



Hinweis auf Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindevverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.